

Richtlinien

für die Gewährung von Gemeindegzuschüssen an Turn- und Sportvereine

Die Gemeinde Steinbach a. Wald stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Arbeit der Turn- und Sportvereine wie für Baumaßnahmen auf sportlichem Sektor Zuschüsse bereit.

1. Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

- 1.1. Die Aktivität,
wobei die Jugendarbeit eine besondere Berücksichtigung findet.
- 1.2. Das Vorhandensein ausreichender Eigenmittel,
das heißt, der Verein muss Mitgliedsbeiträge mindestens in der Höhe erheben, wie sie für die Gewährung von Zuwendungen des Bayerischen Landessportverbandes vorausgesetzt werden.
- 1.3. Eine gesicherte Finanzierung.
Die Zuschüsse der Gemeinde dienen der Restfinanzierung.

2. Zuschüsse für Baumaßnahmen

- 2.1. Für den Neubau von Sportheimen, Sportplätzen und Schützenhäusern sowie deren Erweiterung, Generalsanierung oder Modernisierung beträgt der Gemeindegzuschuss 12,5 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten, jedoch höchstens 12.800,-- € für Sportheime, 12.800,-- € für Sportplätze, 5.200,-- € für leichtathletische Anlagen, Tennisplätze, Allwetterplätze und dgl. und 7.700,-- € für Schießsportanlagen.
- 2.2. Bei Ermittlung der zuschussfähigen Kosten wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BLSV bzw. des BSSB verfahren.
- 2.3. Bei Feststellung der zuschussfähigen Kosten für Schützenhäuser werden nur die Kosten für die Schießsportanlage selbst berücksichtigt.
- 2.4. Anteilskosten für Gaststätten und sonstige nicht zwingend in unmittelbarem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehenden Nebenräume werden bei Ziffer 2.1 und 2.3 in Abzug gebracht.
- 2.5. Entsprechend der Regelung beim Bayerischen Landessportverband wird die Errichtung von Beleuchtungsanlagen für das Training der Vereine wie die Förderung von Baumaßnahmen behandelt, das heißt, die Vereine können mit einem Gemeindegzuschuss von bis zu 12,5 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten, höchstens 1.300,-- €, rechnen.

Sogenannte „Flutlichtanlagen“ werden nicht bezuschusst, zumal dafür eine staatliche Förderung auch nicht gewährt wird.

2.6. In Anlehnung an die Förderungsregelung von Beleuchtungsanlagen wird für die Errichtung von Ballfangzäunen ebenfalls ein Gemeindegzuschuss von bis zu 12,5 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten, höchstens 640,- € , gewährt.

3. Anschaffung von Großgeräten

Bezuschusst wird die Anschaffung solcher Großgeräte, für die auch der Bayer. Landessportverband Zuwendungen gewährt. Eine Eigenbeteiligung des antragstellenden Vereins in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten wird vorausgesetzt.

Ein Gemeindegzuschuss wird bis zu 25 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.300,- € , gewährt.

4. Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter

Der Gemeindegzuschuss beträgt 50 % der pauschalen Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern.

5. Über alle Zuschussanträge nach den Nrn. 2. und 3. entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

6. Verfahren

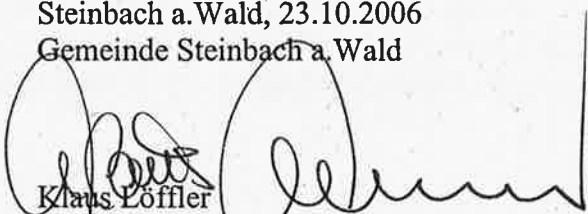
6.1. Zuschüsse für Baumaßnahmen sind grundsätzlich vor Baubeginn zu beantragen. Bau- und Finanzierungspläne sind beizufügen. Die Anträge werden dem Gemeinderat vorgelegt. Die Bereitstellung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der Haushaltssituation und erst dann, wenn dem Träger der Maßnahme auch die Bewilligungen der sonstigen Zuschüsse in Aussicht gestellt sind. Der Auszahlungszeitpunkt richtet sich nach dem Baufortschritt.

6.2. Zuschüsse für Übungsleiter sind jeweils gleichzeitig mit den staatlichen Zuwendungen zu beantragen. Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Ziffer 4 kann die Auszahlung erfolgen.

6.3. Über die endgültige Abrechnung der bezuschussten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.4. Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.2005 in Kraft.

Steinbach a.Wald, 23.10.2006
Gemeinde Steinbach a.Wald


Klaus Löffler
Erster Bürgermeister